

BVGer D-7313/2025 vom 16. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7313_2025

FR: TAF D-7313/2025 du 16 décembre 2025

IT: TAF D-7313/2025 del 16 dicembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

D-7313/2025 Seite 5

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Er ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Daher ist er zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist einzutreten, nachdem der einverlangte Kostenvorschuss am 25. November 2025 fristgerecht eingezahlt worden ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb auf einen Schriftwechsel zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

In der Beschwerde wird eventualiter beantragt, die Sache zur rechtsgenügenden Abklärung und Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4.2

Das Gericht kommt aufgrund der Akten zum Schluss, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt hat. In antizipierender Beweiswürdigung konnte darauf verzichtet werden, die beim SEM (und erneut im Beschwerdeverfahren) eingereichten (und teilweise nicht lesbaren) Gerichtsdokumente als Beweismittel von Amtes wegen in eine Amtssprache übersetzen zu lassen (vgl. Beweisantrag in der Beschwerde, S. 4 f.), zumal die Gerichtsunterlagen zum Scheidungsverfahren nicht geeignet erscheinen, eine – flüchtlingsrechtlich relevante –

D-7313/2025 Seite 6 Gefährdung des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen (vgl. Akten des SEM 1344804 [nachfolgend: act.] A14, F120-F125, S. 13), was auch für die weiteren Gerichtsakten zum Scheidungsverfahren gilt. Daher ist auch der Antrag, es seien weitere Gerichtsakten zum Scheidungsverfahren beizuziehen (vgl. Beweisantrag in der Beschwerde, S. 5) abzuweisen. Es besteht insgesamt keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen zu weiteren Sachverhaltsabklärungen aufzuheben, weshalb das Rückweisungsbegehren abzuweisen ist.

E. 4.3

Im Übrigen wurde vorliegend das Recht auf Akteneinsicht nicht verletzt, da dem Beschwerdeführer bereits mit Entscheideröffnung zuhanden seiner damaligen Rechtsvertretung Akteneinsicht gewährt worden war und darüber hinaus erneut an den aktuellen Rechtsvertreter auf dessen Gesuch vom 4. September 2025 hin. Angesichts dessen und der ausreichenden Zeit zur Einreichung ergänzender Beschwerdeausführungen ist somit auch der Antrag auf Einräumung einer formellen Frist zur Einreichung einer (weiteren) Beschwerdeergänzung (vgl. Beschwerdeantrag 6) abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung vom 21. August 2025 fest, der Beschwerdeführer habe sich in wesentlichen Punkten widersprüchlich geäussert und könne auch kein flüchtlingsrechtliches Motiv

D-7313/2025 Seite 7 glaubhaft machen. Auch seien seine zentralen Aussagen undetailliert und unbelegt, stellten reine Vermutungen oder Behauptungen dar und seien realitätswidrig.

Zwar müsse mangels Glaubhaftigkeit die flüchtlingsrechtliche Relevanz nicht geprüft werden, es sei aber festzuhalten, dass keine Hinweise für eine flüchtlingsrechtliche Verfolgung vorlägen.

E. 6.2

In der Beschwerde wird an den bisherigen Vorbringen festgehalten und geltend gemacht, der Beschwerdeführer werde nach wie vor bedroht und gesucht. Zusätzlich wird neu vorgebracht, der Beschwerdeführer sei in Sri Lanka ein sozialer Aktivist gewesen, der an vorderster Front gegen die Regierung protestiert und den bekannten Aktivisten T. P. bei den Wahlen 2020 in leitender Funktion unterstützt habe. Ehemalige Menschenrechtsaktivisten wie der Beschwerdeführer würden nach wie vor bedroht und regelmässig zu Verhören vorgeladen. Zudem sei der Beschwerdeführer in Lebensgefahr, wenn er gegenüber den Behörden, bei denen er vorgeladen sei, gegen die Schlüsselfiguren der bewaffneten Gruppen aussage. Die Wahrscheinlichkeit sei sehr gross, dass die Behörden ihn als Kriminellen mit angeblichen Verbindungen zu bewaffneten Gruppen festnehmen liessen. Zugleich drohe ihm neben der staatlichen Verfolgung auch solche durch die im Zusammenhang mit den bewaffneten Gruppen stehenden Personen, da sie ihn als Zeugen mundtot machen wollten.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

E. 7.2

Die Kernvorbringen der konkreten Suche nach dem Beschwerdeführer und seine Gefährdung stellen sich als unsubstantiiert, unlogisch und auf reine Vermutungen basierend dar (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5 und act. A14, F116, S. 12, S. 13; act. A27, F17-F38, S. 3-5). Der genaue Auslöser, weshalb er zwei oder drei Jahre nach den vermeintlichen Bedrohungen im Juli 2023 (vgl. act. A14, F65, S. 7) beziehungsweise Juli 2024 (vgl. act. A12, Ziff. 5.01) ausgereist ist, bleibt unklar. Zu Recht weist das SEM darauf hin, dass es sich aus den Äusserungen des Beschwerdeführers in den zwei Anhörungen nicht überzeugend erschliesst, warum er in Sri Lanka aufgrund der Beziehung zu seiner Partnerin gefährdet gewesen sein sollte, während die Partnerin unbehelligt mit dem gemeinsamen Sohn am gleichen Ort wie die restliche Familie des Beschwerdeführers in Sri Lanka

D-7313/2025 Seite 8 lebt und sogar weiterhin im selben Spital arbeitet wie der sie angeblich ständig bedrohende (Ex-)Ehemann (vgl. act. A14, F46, S. 6, F57, F59, S. 7, F155, S. 16; act. A 27, F30, S. 4). Überhaupt vermochte der Beschwerdeführer nicht überzeugend darzulegen, dass er ein grösseres Problem als seine Partnerin habe, zumal das Verfahren gegen ihn wegen Entführung seiner Partnerin eingestellt worden sei und die Behauptung, dass ihm auch Diebstahl des Geldes vom getrenntlebenden Ehemann seiner Partnerin vorgeworfen werde, nicht zu überzeugen vermag (vgl. act. A14, F149-154, S. 15, S. 16; act. A27, F41-43, S. 5, F50, S. 6, F68, S. 7). Der Beschwerdeführer hat sich sodann widersprüchlich in Bezug auf die Anzahl der Personen geäussert, die im Auftrag des (Ex-)Ehemannes geplant hätten, ihn zu töten, und in Bezug auf das Datum, wann sie ihn in seiner Abwesenheit bei sich zu Hause gesucht hätten (vgl. act. A14, F116, S. 12; act. A27, F21, F22, S. 3, F31, S. 4). Auch bleibt unklar, ob der Beschwerdeführer tatsächlich

verheiratet ist, da einmal von Heirat die Rede ist und der 2. Oktober 2021 als entsprechendes Datum genannt wird, er aber andererseits angibt, gar nicht offiziell verheiratet zu sein (vgl. act. A14, F13, S. 3, F43, S. 5, F47, S. 6, F101, F108, F111, S. 11), wobei er seine Partnerin aber in beiden Anhörungen durchgehend als seine Frau bezeichnet und seinen angeblichen Verfolger als Ex-Mann (vgl. act. A14, F116, S. 12; act. A27, F41, S. 5). Er widerspricht sich auch in Bezug auf den Umstand, ob er allein nach E._____ gegangen sei oder aber zusammen mit seiner Partnerin (vgl. act. A14, F17, F18, S. 3; act. A27, F54-56, S. 6, F62, S. 7). Die bei der Vorinstanz und beim Gericht eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, die Asylvorbringen des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5).

E. 7.3

Angesichts der offensichtlich fehlenden Glaubhaftigkeit hat das SEM zu Recht auf eine Prüfung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz verzichtet, aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich den Äusserungen des Beschwerdeführers keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung von Seiten der sri-lankischen Behörden entnehmen lassen (vgl. angefochtene Verfügung, S. 6).

E. 7.4

Die Beschwerde setzt sich nicht mit den in der Verfügung aufgezeigten Widersprüchen und Ungereimtheiten auseinander. Vielmehr wird im Beschwerdeverfahren ein anderes Profil des Beschwerdeführers geltend gemacht, indem neu behauptet wird, der Beschwerdeführer sei als sozialer

D-7313/2025 Seite 9 Aktivist mit engem Kontakt zum Aktivistin T. P. bei der Rückkehr gefährdet, was den eingereichten Bestätigungsschreiben von T. P. zu entnehmen sei. Dies widerspricht jedoch den Aussagen in den Anhörungen und es ist als unglaubhaft zu erachten, dass ihm als vermeintlich ehemaligem Menschenrechtsaktivisten die Festnahme durch die Behörden drohen soll: In den beiden Anhörungen wird nämlich als Asylgrund ausschliesslich die Bedrohung durch den Ex-Mann beziehungsweise dessen Verbündete vorgebracht und nicht die Verfolgung aufgrund eines vermeintlichen politischen Profils als Aktivist (vgl. act. A14, F116, F117, S. 12, S. 13). Er sei politisch nicht exponiert und auch nicht Parteimitglied gewesen (vgl. act. A14, F101-109, S. 11). Zwar hat er in den Anhörungen T. P. erwähnt, aber lediglich als engen, langjährigen Freund, der für ihn mehr über seine Verfolger herausgefunden und dem er früher beim Flugblätter-Verteilen geholfen habe (vgl. act. A14, F116, S. 13, F158, S. 16). Auch habe er ein paar Monate lang als Leibwächter für einen namentlich nicht genannten Freund, der Kandidat der TNA gewesen sei, gearbeitet und sei daher vom Criminal Investigation Department (CID) vorgeladen worden. Aber die Befragungen des CID hätten keine Konsequenzen für ihn gehabt. Sie hätten ihn nur befragt und wieder gehen lassen. Die Vorladungen hingen auch nicht mit seinen Asylgründen zusammen (vgl. act. A14, F110-F114, S. 11, 12). Er hat in den Anhörungen ausdrücklich betont, er habe ausser der Heirat mit seiner jetzigen Frau keine Probleme im Heimatland (vgl. act. A14, F108, S. 11). Genauso wenig überzeugt die Behauptung im Beschwerdeverfahren, dem Beschwerdeführer drohe als vermeintlich Kriminellem mit angeblichen Verbindungen zu bewaffneten Gruppen die Festnahme durch die Behörden. Auch die hierzu als Beweismittel eingereichten polizeilichen Mitteilungen vom 14. Mai 2024 und 29. März 2025, wonach der Beschwerdeführer von der Terrorist Investigation Division (TID) wegen einer Untersuchung zu dessen Verbindung

zu diesen Gruppierungen vorgeladen werde, vermögen dieses neue und im Widerspruch zum Sachverhalt der Anhörungen stehende Vorbringen nicht glaubhaft zu machen. Es erscheint fraglich, wieso der politisch nicht exponierte Beschwerdeführer vom TID vorgeladen werden soll, zumal seinen Schilderungen gemäss nicht er in Verbindung zu bestimmten Gruppierungen steht, sondern der (Ex-)Ehemann seiner Partnerin, und es auch nicht zu einer polizeilichen Anzeige vom Beschwerdeführer gegen bestimmte Personen gekommen sein soll (vgl. act. A27, F44, F45, S. 5).

D-7313/2025 Seite 10 In Bezug auf die eingereichten polizeilichen Mitteilungen vom 14. Mai 2024 und 29. März 2025 stellt sich überdies bereits die Frage, warum der Beschwerdeführer die polizeiliche Mitteilung vom 14. Mai 2024 erst Ende Oktober 2025 als Kopien und dann am 25. November 2025 als Originale eingereicht hat und nicht bereits zuvor bei der Vorinstanz. Die Echtheit der eingereichten Formulare ist mangels Sicherheitsmerkmalen der beiden «Police Message Form» nicht überprüfbar und solche Dokumente sind erfahrungsgemäss ohnehin leicht gegen Entgelt zu beschaffen.

E. 7.5

Vor dem Hintergrund der ungläubhaften (und überdies nicht asylrelevanten) Ausreisegründe ist auch nicht von einem Risikoprofil des Beschwerdeführers im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.4.4 und 8.4.5 (bestätigt mit Urteil D-3540/2019 vom 19. Dezember 2024 E. 10.2) auszugehen. Das SEM hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

D-7313/2025 Seite 11

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

Solche Vollzugshindernisse sind vorliegend angesichts der unglaublichen Asylvorbringen nicht ersichtlich, weshalb sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig erweist (vgl. angefochtene Verfügung, S. 6).

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE endete im Mai 2009. Zurzeit herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Auch ist der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des Vanni-Gebiets zumutbar, wenn bestimmte individuelle Kriterien vorliegen (vgl. Referenzurteile des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.3.3 und E. 13.4 sowie D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5.9, bestätigt etwa in Urteil des BVGer E-1746/2025 vom 2. Juli 2025 E. 9.3.1).

E. 9.3.3

Der Beschwerdeführer stammt aus B._____ in der Ostprovinz, wohin der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar ist. Das trifft auch auf den jetzigen Wohnort des Grossteils seiner Familie zu, F._____ unweit von B._____, wo seine Partnerin, die als Pflegerin arbeitet, und der gemeinsame Sohn leben. Er besitzt ein grosses familiäres tragfähiges Beziehungsnetz, welches ihn bei seiner Rückkehr wieder aufnehmen und im Bedarfsfall unterstützen kann (vgl. act. A14, F45, F46, F54-F57, S. 5-7) und verfügt über mehrere Jahre Schulbildung und Arbeitserfahrung (vgl. act. A14, F19, F20, F32, S. 3, 4). Auch seine (mit Arzteugnissen belegten) gesundheitlichen Beschwerden physischer Art (Brust- und Bauchschmerzen, Verdauungsbeschwerden, Schlafstörungen und Hauterkrankung) stehen einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Das gilt auch für die im Verlaufsbericht vom 24. Oktober 2025 diagnostizierten psychischen Beschwerden (posttraumatische Belastungsstörung [PTBS] und mittelgradige depressive Episode). Gängige psychiatrisch-psychologische

D-7313/2025 Seite 12 Behandlungen sind in Sri Lanka trotz der aktuellen wirtschaftlichen Lage verfügbar (vgl. Referenzurteil E-737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.2.5). Der Beschwerdeführer kann sich in Bezug auf die indizierte therapeutische Behandlung seiner psychischen Beschwerden an eines der Spitäler mit psychiatrischen Abteilungen für die stationäre Behandlung oder an andere Einrichtungen für die ambulante Behandlung von psychisch erkrankten Personen wenden (vgl. Urteil des BVGer D-5294/2025 vom 8. August 2025 E. 7.3.4 m.w.H.). Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG hinzuweisen.

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.3.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.3.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der bereits bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 1'000.– wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. Der zu viel bezahlte Betrag von Fr. 250.– ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-7313/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.